



Ergänzende Geschäftsbedingungen der Gas-Union Transport GmbH für Transportkunden

Stand: 31.07.2018

Gültig ab: 01.10.2018

gemäß Anlage 2 („Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag zwischen Verteilernetzbetreibern mit entry-exit-System und Transportkunden“) zur Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der Änderungsfassung vom 29. März 2018 mit Inkrafttreten am 01. Oktober 2018 (KoV X)

§ 1 Anwendungsbereich

Die vorliegenden ergänzenden Geschäftsbedingungen der Gas-Union Transport GmbH basieren auf Grundlage der Anlage 2 (Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag zwischen Verteilernetzbetreibern mit entry-exit-System und Transportkunden) der KoV X. Sie gelten für alle Transportkunden, die Ein- oder Ausspeisekapazitäten an Ein- oder Ausspeisepunkten im Erdgastransportsystem der Gas-Union Transport GmbH buchen.

§ 2 Verbindliche Anfrage von Kapazitätsprodukten

1. Um einen Ein- oder Ausspeisevertrag abzuschließen, hat der Transportkunde eine verbindliche Anfrage auf Erwerb von Ein- oder Ausspeisekapazitäten an Ein- oder Ausspeisepunkten im Erdgastransportsystem der Gas-Union Transport GmbH zu stellen.
2. Die verbindliche Anfrage nach Ziffer 1 erfolgt unter Beachtung der Fristen gemäß § 1 Ziffer 4 der Anlage 2 (Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag zwischen Verteilernetzbetreibern mit entry-exit-System und Transportkunden) der KoV X durch Nutzung des Onlinebuchungssystems der Gas-Union Transport GmbH. Bei Nichtverfügbarkeit des Onlinebuchungssystems kann der Transportkunde die verbindliche Anfrage ausschließlich unter Verwendung des von der Gas-Union Transport GmbH in ihrem Internetauftritt zur Verfügung gestellten und vom Transportkunden vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Buchungsformulars per Fax oder E-Mail stellen.
3. Für die Nutzung des Onlinebuchungssystems der Gas-Union Transport GmbH gelten die „Geschäftsbedingungen für das Onlinebestellungs-/-buchungssystem der Gas-Union-Transport GmbH“, die auf www.gas-union-transport.de veröffentlicht sind.
4. Sind für die vom Transportkunden gemäß Ziffer 2 verbindlich angefragten Kapazitäten verfügbar, so nimmt Gas-Union Transport GmbH die verbindliche Anfrage des Transportkunden an. Übersteigen die vom Transportkunden gemäß Ziffer 2 verbindlich angefragten Kapazitäten die tatsächlich verfügbaren Kapazitäten, findet eine Einzelfallprüfung statt.
5. Für einzelne Ausspeisepunkte sind im Internetauftritt der Gas-Union Transport GmbH Zuordnungsaufgaben und Nutzungseinschränkungen gemäß § 7 Ziffer 2 der Anlage 2 (Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag zwischen Verteilernetzbetreibern mit entry-exit-System und Transportkunden) der KoV X veröffentlicht.

6. Gas-Union Transport GmbH bietet die Kapazitätsprodukte gemäß § 7 der Anlage 2 (Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag zwischen Verteilernetzbetreibern mit entry-exit-System und Transportkunden) der KoV X ausschließlich in kWh/h an.

§ 3 Vertragsschluss

Ein Vertrag über Ein- oder Ausspeisekapazität kommt im Falle einer verbindlichen Anfrage gemäß § 2 Ziffer 2 Satz 1 mit Zugang einer elektronischen Bestätigungserklärung, im Falle einer verbindlichen Anfrage gemäß § 2 Ziffer 2 Satz 2 mit Zugang der Annahmeerklärung der Gas-Union Transport GmbH beim Transportkunden zustande.

§ 4 Unterbrechung unterbrechbarer Kapazitäten

1. Die für die Ankündigung einer Unterbrechung nach § 23 Ziffer 2 der Anlage 2 („Geschäftsbedingungen für Ein- und Ausspeisevertrag zwischen Verteilernetzbetreibern mit entry-exit-System und Transportkunden“) der KoV X benötigten Kontaktdaten sind vom Transportkunden bei Vertragsschluss mitzuteilen. Der Transportkunde verpflichtet sich, die Gas-Union Transport GmbH über Änderungen oder Anpassungen der Kontaktdaten unverzüglich zu informieren.
2. Bei Nichtumsetzung einer Unterbrechungsaufforderung wird gemäß § 5 Ziffer 2 dieser ergänzenden Geschäftsbedingungen für die Höhe der Inanspruchnahme der unterbrochenen Kapazitäten eine Vertragsstrafe fällig.

§ 5 Überschreitung der gebuchten Kapazitäten

1. Der Transportkunde ist berechtigt, die am Ein- und/oder Ausspeisepunkt gebuchte Kapazität in dem Umfang zu nutzen, wie er diese gebucht hat. Zu einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme ist der Transportkunde nicht berechtigt.
2. Überschreitet der Transportkunde die gebuchte Kapazität, wird für die Überschreitung eine Vertragsstrafe gemäß Ziffer 9 des Preisblatts der Gas-Union Transport GmbH fällig.

§ 6 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Gas-Union Transport GmbH stellt dem Transportkunden die Entgelte für jährliche Kapazitätsbuchungen monatlich bis zum 1. Werktag des abzurechnenden Kalendermonats in Rechnung. Die Rechnung ist mit fester Wertstellung bis zum 15. Kalendertag des abzurechnenden Monats zu bezahlen. Die Rechnungsstellung für monatliche, wöchentliche und tägliche Kapazitätsbuchungen erfolgt unverzüglich nach Vertragsabschluss. Die Rechnung ist innerhalb des in der Rechnung angegebenen Zahlungsziels zu bezahlen. Es zählt das Wertstellungsdatum auf dem Bankkonto der Gas-Union Transport GmbH.
2. Der Rechnungsbetrag wird nach Maßgabe des im Internetauftritt der Gas-Union Transport GmbH veröffentlichten Preisblatts ermittelt und ist mit Ausnahme offenkundiger Fehler ohne Abzüge zu zahlen.
3. Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, ist die betroffene Partei berechtigt, unbeschadet weiterer Forderungen, Zinsen zu verlangen. Die Zinsberechnung erfolgt nach einem jährlichen Satz von 9%-Punkten plus Basiszinssatz (gemäß § 247 BGB) in der von der Deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekannt gemachten Höhe.